

# Verein Kulturhaus Bergün – Statuten

## I. Name und Zweck

### Art. 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Unter dem Namen Kulturhaus Bergün besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bergün Filisur.

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

### Art. 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt,

- die Kultur in Bergün Filisur und in der Region zu fördern und zu pflegen,
- die Organisation von kulturellen Veranstaltungen in Bergün,
- die Förderung des Kulturlebens und die Vernetzung kultureller Aktivitäten in der Region,
- die Förderung des kulturellen Schaffens und der Kulturvermittlung.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Aufnahme und Ausschluss

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, welche den Zweck des Vereins unterstützen.

Die Vereinsversammlung kann verschiedene Mitgliedskategorien mit unterschiedlichen Mitgliedsbeiträgen festlegen.

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ausschlüsse können ohne Angabe von Gründen erfolgen.

### Art. 4 Austritt

Der Austritt ist jeweils auf das Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss dem Verein spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich (Brief oder Mail) mitgeteilt werden. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist noch vollständig zu entrichten.

## III. Mittel

### Art. 5 Mitgliedsbeiträge

Zur Erfüllung des Vereinszwecks erhebt der Verein jährlich zu entrichtende Mitgliedsbeiträge.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die verschiedenen Mitgliedskategorien wird jährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt.

### Art. 6 Weitere Mittel

Unter Wahrung seiner Unabhängigkeit kann der Verein weitere Zuwendungen aller Art entgegennehmen (Schenkungen, Legate, Spenden usw.).

### Art. 7 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen und es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder.

Die Vereinsmitglieder haben grundsätzlich kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

## **IV. Organisation**

### **Art. 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- A. die Vereinsversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Revisionsstelle

### **A. Vereinsversammlung**

#### **Art. 9 Aufgaben und Befugnisse der Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und entscheidet insbesondere über folgende Geschäfte:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresbudgets und der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bzw. der Änderung der Rechtsform

#### **Art. 10 Einberufung der Vereinsversammlung**

Die ordentliche Vereinsversammlung findet mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich (Brief oder Mail) mindestens 20 Tage vor der Versammlung und unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich (Brief oder Mail) beim Verein eingegangen sein.

#### **Art. 11 Abstimmungen und Wahlen an der Vereinsversammlung**

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann sich nicht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Die Beschlussfassung erfolgt – sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung vorliegt - in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit.

Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 15 und 16 der Statuten.

Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt, das die protokollführende Person sowie das Präsidium unterzeichnen.

## **B. Vorstand**

### **Art. 12 Zusammensetzung, Amtsdauer und Konstituierung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei ehrenamtlichen Mitgliedern, davon ein/e Präsident/in und ein/e Aktuar/in.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der/die Präsident/in leitet die Vereinsversammlung und die Vorstandssitzungen. Bei Verhinderung wird der Vorsitz durch ein anderes Vorstandsmitglied übernommen.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes**

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und aussen.

Er sorgt für die Umsetzung der von der Vereinsversammlung getroffenen Beschlüsse und ist gegenüber der Vereinsversammlung verantwortlich.

Er bereitet die Geschäfte der Vereinsversammlung vor, legt die Traktandenliste fest und beruft die Vereinsversammlung ein und ist insbesondere auch verantwortlich für die Erstellung des Budgets und der Jahresrechnung.

Er bestimmt die Zeichnungsberechtigten. Zulässig sind nur Kollektivunterschriften zu zweien.

Im Weiteren erledigt der Vorstand alle weiteren Geschäfte, die nach Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und werden durch den/die Präsident/in einberufen.

Für gültige Beschlüsse müssen zwei Drittel des Vorstandes anwesend sein. Telefonisch oder per Video zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.

Über die Beschlüsse des Vorstandes, inkl. allfälliger Zirkularbeschlüsse, wird ein Protokoll geführt. Dieses ist nach der Genehmigung von der protokollführenden Person sowie dem Präsidium zu unterzeichnen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf die Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Der Vorstand kann für die Erreichung des Vereinszwecks temporäre oder ständige Kommissionen wie auch ein Patronatskomitee einsetzen, denen auch Nichtmitglieder angehören können. Zudem kann der Vorstand für einzelne Aufgabenbereiche Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Für bestimmte Leistungen ausserhalb der nicht delegierbaren Aufgaben, können auch Vorstandsmitglieder gegen eine angemessene Entschädigung beauftragt werden. Dies erfordert jedoch einen vorgängigen entsprechenden Vorstandsbeschluss.

## **C. Revision**

### **Art. 14 Revisionsstelle**

Unter Vorbehalt einer allfälligen gesetzlichen Revisionspflicht gemäss Art. 69b ZGB wählt die Vereinsversammlung jährlich eine/n oder mehrere Revisor/innen, welche die Revisionsstelle bilden. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung Bericht über die Revision.

## **V. Statutenänderung, Zweckänderung, Auflösung und Umwandlung**

### **Art. 15 Änderung der Statuten oder des Vereinszwecks**

Ein Beschluss über die Änderung der Statuten oder die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **Art. 16 Auflösung des Vereins**

Mit Ausnahme der in Art. 77 und 78 ZGB geregelten Fälle kann die Auflösung des Vereins jederzeit durch Vereinsbeschluss mit Zustimmung von zwei Drittel aller gültigen abgegebenen Stimmen erfolgen.

Ein nach Erfüllung aller Verpflichtungen allenfalls vorhandenes Restvermögen ist im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 1.7.2022 beschlossen worden.